

STATUTEN

der FDP.Die Liberalen Risch Rotkreuz

I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK

§ 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen FDP.Die Liberalen Risch Rotkreuz besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Risch. Der Verein ist eine Sektion der Kantonalpartei FDP.Die Liberalen Zug und besteht auf unbeschränkte Dauer.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung einer liberalen Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. Weiter fördert er eine Politik, welche die Grundrechte achtet, die Freiheit des Einzelnen stärkt, auf Selbstverantwortung, Eigeninitiative sowie Solidarität setzt und den Föderalismus respektiert.

Der Verein kann alle Aktivitäten ausüben, die direkt oder indirekt mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen.

II. ORGANISATION

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (General-, Partei-, Nominationsversammlung)
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, Organisationen und Gruppierungen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in § 2 genannten Vereinszwecke haben und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Schweizerbürger und -bürgerinnen mit Wohnsitz in der Gemeinde (Risch) oder mit einer besonderen Beziehung zur Gemeinde (Risch) ab vollendetem 16. Altersjahr, die freisinniges Gedankengut pflegen und im Rahmen der Partei aktiv mitarbeiten wollen;
- b. natürliche Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung oder mit einer Aufenthaltsbewilligung für mindestens zwei Jahre, sofern sie die Voraussetzungen gemäss § 4 lit. a erfüllen. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und zur Abgabe von Voten, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

- c. juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde (Risch);
- d. Personengesellschaften, Organisationen und Gruppierungen mit Sitz in der Gemeinde (Risch) oder mit einer besonderen Beziehung zur Gemeinde (Kollektivmitglieder).

§ 5 Eintritt und Mitgliederbeitrag

Der Eintritt in die Partei erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand (per Brief, via Internetseite oder E-Mail) und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand und des Zahlungseingangs des Mitgliederbeitrags.

Erhebt der Vorstand gegen einen Eintritt Einsprache, so teilt der Vorstand dies dem Interessenten nach der nächsten Vorstandssitzung schriftlich mit. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme als Mitglied. Bis zur Erledigung der Einsprache sind sämtliche Mitgliedsrechte des Interessenten suspendiert.

Der Beschluss über die Höhe des Mitgliederbeitrages ist zu protokollieren und gilt jeweils automatisch als integrierender Bestandteil der Statuten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt aus der Partei, welcher jederzeit durch schriftliche Erklärung (per Brief oder E-Mail) an den Vorstand oder den Präsidenten erfolgen kann. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss jedoch vollständig bezahlt werden. Referenzbetrag ist der letzte einbezahlte Mitgliederbetrag.
- b. durch Ausschluss, welcher durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss erfolgt. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert 10 Tagen seit der Zustellung der Mitteilung Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- c. durch Streichung, wenn die finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht fristgerecht erfüllt wurden. Die zweite Mahnung ergeht unter Androhung des Ausschlusses.

Die Mitgliedschaft und sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte enden sofort mit Eingang der Austrittserklärung (lit. a), Streichung (lit. c) oder nach Ablauf der 10 tägigen Frist bzw. dem endgültigen Entscheid im Falle des Ausschlusses (lit. b).

§ 7 Unvereinbarkeit bzw. gegenteilige Ansichten/Meinungen

Wer einer politischen Gruppierung, Gemeinschaft oder Vereinigung angehört, deren Ziele jenen der FDP.Die Liberalen Risch Rotkreuz zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der FDP.Die Liberalen Risch Rotkreuz sein. Der Vorstand entscheidet über die Unvereinbarkeit. Für bereits bestehende Mitglieder bleibt ein Ausschlussverfahren nach § 6 lit. b vorbehalten.

Mitglieder mit offizieller Vorstands- oder Vereinsfunktion, welche in der Öffentlichkeit in irgendeiner Weise auftreten (Leserbrief; Gemeindeversammlung

etc.) und andere Meinungen/Ansichten oder eine andere Position als die offiziellen Organe des Vereins vertreten, haben dies entsprechend zu deklarieren bzw. zu kommunizieren (z.B. als Privatperson/Geschäftsführer etc.).

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder wirken an der Vereinsarbeit mit. Sie sind berechtigt, im Rahmen dieser Statuten an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich bei entsprechender Eignung in Parteiorgane wählen zu lassen.

Jedes Mitglied hat namentlich das Recht:

- a. dem Vorstand Anträge zu stellen;
- b. an der Mitgliederversammlung seine Mitgliedschaftsrechte auszuüben.

Das Mitglied ist zur Zahlung von einem jährlichen Mitgliederbeitrag verpflichtet.

§ 9 Sympathisanten / Gönner

Sympathisanten/Gönner können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, Organisationen und Gruppierungen sein, die die FDP Risch Rotkreuz durch finanzielle oder sonstige Beiträge in ihrem Zweck unterstützen, die aber nicht als Mitglied aufgenommen werden. Sympathisanten / Gönner sind zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt. Ihnen fehlt das Stimm- und Wahlrecht in der FDP Risch Rotkreuz; im Übrigen aber werden sie wie Mitglieder behandelt.

§ 10 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich für den Verein und seine Ziele besonders engagiert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG (z.B. General-, Partei- und Nominationsversammlung)

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Partei. Sie tritt ordentlicherweise innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zusammen und wird vom Vorstand einberufen oder von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Diese Versammlung wird als Generalversammlung bezeichnet. Die übrigen Versammlungen werden als Parteiversammlung oder Nominationsversammlung bezeichnet.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder auf Antrag von zwanzig Mitgliedern. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich im Voraus per Brief oder E-Mail oder durch Publikation im Amtsblatt unter Angabe des Versammlungsortes, des Versammlungszeitpunkts und der Traktanden.

Die Einberufungsfrist beträgt bei der Generalversammlung mindestens zwanzig Tage und bei allen anderen Mitgliederversammlungen jeweils mindestens zehn Tage.

Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Es werden nur schriftliche Anträge berücksichtigt, die bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Der Vorstand gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

§ 12 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die folgenden Geschäfte:

- a. Wahl von Ehrenmitgliedern;
- b. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts, des Budgets für das nächste Vereinsjahr und Erteilung der Decharge an den Vorstand;
- c. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder der Revisionsstelle;
- d. Haltung des Vereins in politischen Fragen, insbesondere bei Wahlen und Abstimmungen;
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f. Änderung der Statuten;
- g. Behandlung von Anträgen zu Händen der Mitgliederversammlung;
- h. Behandlung von Einsprachen und Rekursen gemäss §§ 5 und 6;
- i. Nomination von gemeindlichen Kandidaten für die gemeindlichen und kantonalen Behörden (Legislativ- und Exekutivorgane);
- j. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

§ 13 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied ist berechtigt zu einer Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet. Kollektivmitglieder gemäss § 4 lit. d gelten als ein Mitglied und haben zusammen lediglich eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht ein anderes Quorum vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung aller Mitglieder des Vereins (Zirkularverfahren) zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

V. VORSTAND

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt durch Beschluss, welche Vorstandsmitglieder für den Verein zeichnen (einzeln oder kollektiv zu zweien).

§ 15 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Ordentliche Neuwahlen sind vorzunehmen in Jahren mit gerader Jahreszahl.

§ 16 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- a. Führung des Vereins und Vertretung nach aussen;
- b. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- c. Erstellung der Jahresrechnung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d. Aufnahme von Mitgliedern;
- e. Vorschlag zu Händen der Mitgliederversammlung betreffend die Wahl von gemeindlichen Kandidaten für die gemeindlichen und kantonalen Behörden (Legislativ- und Exekutivorgane);
- f. Nomination von gemeindlichen Kandidaten für weitere behördliche Aufgaben (Bürgergemeinde, Kirchgemeinde oder ähnliche Stellen und Kommissionen), soweit der Vorstand die Nomination nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überlässt;
- g. Der Vorstand hat alljährlich der ordentlichen Generalversammlung ein Tätigkeitsprogramm für das neue Vereinsjahr vorzulegen.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften ganz oder zum Teil Ausschüssen (Vorstandsausschuss) oder einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Dritten (Arbeitsgruppe) zuweisen. Die Delegation der Aufgaben, die Berichterstattung und allfällige Entscheidkompetenzen einzelner Vorstandsmitglieder oder Ausschüssen sind in einem Vorstandsprotokoll oder einem separaten Reglement festzuhalten. Arbeitsgruppen haben keine Entscheidkompetenzen. Sie stellen dem Vorstand jeweils Bericht und Antrag.

§ 17 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

VI. REVISIONSSTELLE

§ 18 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren (natürliche Personen). Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VII. FINANZEN

§ 19 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen des Vereins zur Finanzierung seiner Aufgaben besteht aus

- a. ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b. Gönnerbeiträgen oder anderen Zuwendungen;
- c. den Erlösen aus Vereinsaktivitäten und
- d. aus Förderbeiträgen öffentlicher oder privater Stellen.

§ 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. GESCHÄFTSJAHR

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Mitgliederversammlung hat die vorstehenden Statuten am 28.03.2017 genehmigt. Hiermit werden alle früheren Statuten der Partei vollständig ersetzt.

Risch, 29.03.2017

FDP.Die Liberalen Risch Rotkreuz

Der Präsident



Rolf Brandenberger

Die Aktuarin:



Manuela Haas